

## Sitzung des Gemeinderates vom 22. Dezember 2014

**Anwesend:** die HH **DANNEMARK Emil**, Bürgermeister-Vorsitzender;  
**Charles SERVATY**, Frau **Gaby GOFFART-KÜCHES**, **Daniel FRANZEN**, **Paul HERMANN**,  
Schöffen;  
**Erwin FRANZEN**, **Edgar FINK**, **Elmar HEINDRICHS**, **Maurice CHRISTEN**, Frau **Erika MARGRAFF**, **Ludwig HEINEN**, **Hermann Joseph SCHMIDT**, **Tony BRUSSELMANS**, **José HECK**,  
**Albert SCHUGENS** und Frau **Marie-Pierre SCHOMMER**, Frau **Inge SCHOMMER**, Ratsmitglieder;  
**Manfred GILLESSEN**, Generaldirektor-Sekretär.

---

### TAGESORDNUNG:

1. Protokoll
  2. Mitteilung und Annahme des Rücktritts des Gemeinderatsmitgliedes Frau Sabine CREMER.
  3. Prüfung der Befugnisse, Eidesleistung und Einführung eines neuen Gemeinderatsmitgliedes.
  4. Neubenennung in den Ausschüssen des Gemeinderates sowie in Interkommunale Vereinigungen und Gesellschaften, deren Mitglied die Gemeinde ist.
  5. Jahresbericht des Gemeindegremiums über die Lage der Verwaltung.
  6. Genehmigung des Gemeindehaushaltes 2015.
  7. Genehmigung der kommunalen Dotation an die Polizeizone „Eifel“.
  8. Genehmigung des Funktionszuschusses 2015 an den Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach.
  9. Genehmigung des Forstkulturplans 2015.
  10. IMMOBILIEN:
    - a. Endgültiger Beschluss über den unentgeltlichen Erwerb eines Teilgrundstücks von ELECTRABEL in Berg, Zum See (neue Verkehrsinsel).
    - b. Endgültiger Beschluss über den Verkauf eines Grundstücks aus dem Gewerbegebiet „Domäne“. Antrag der Gesellschaft TECHNICUVE, Bütgenbach.
    - c. Endgültiger Beschluss über einen Erbpachtvertrag mit der Gesellschaft ORES für einen Wegeabsplass in Weywertz, Hinter der Heck zum Bau einer Trafokabine.
  11. Genehmigung des Ankaufs eines Kleintransporters für den Arbeiterdienst. Festlegung der Bedingungen eines Lieferauftrages.
  12. Allgemeine verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinde – Genehmigung von Abänderungen.
  13. Dekret vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz: Antrag auf Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung der Verwaltungssanktionen.
  14. Genehmigung einer Zusatzvereinbarung zwischen der Gemeinde Bütgenbach und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Finanzierung des Um- und Ausbaus der Grundschule Bütgenbach mit Unterbringung des Zentrums für Förderpädagogik.
- 

### **1° Protokoll**

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung angenommen.

### **2° Mitteilung und Annahme des Rücktritts des Gemeinderatsmitgliedes Frau Sabine CREMER.**

Nach Vorlesung des Rücktrittsschreibens des Gemeinderatsmitgliedes Frau Sabine CREMER, die persönliche Gründe anführt, welche sie zur Abdankung bewegt haben;

In Erwägung, dass die Abdankung mit Wirkung zur heutigen Sitzung erfolgt;

Auf Grund von Artikel L1122-9 des KLDD:

NIMMT:

Das Rücktrittsgesuch der Frau Sabine CREMER, Gemeinderatsmitglied, an und beurkundet diese in der vorliegenden Form.

### **3° Prüfung der Befugnisse, Eidesleistung und Einführung eines neuen Gemeinderatsmitgliedes.**

Auf Grund dessen, dass Frau Sabine CREMER ihren Rücktritt als Gemeinderatsmitglied erklärt hat und dieser angenommen wurde;

In Anbetracht, dass das nächste Ersatzmitglied der Liste „GFA-Wechsel“, nämlich Frau Inge SCHOMMER in Weywertz, als neues Ratsmitglied eingeführt werden sollte;

Nachdem der Vorsitzende den Bericht des Gemeindegremiums über die Prüfung der Befugnisse von Frau SCHOMMER verlesen hat, und zwar wonach diese:

- am heutigen Tage weiterhin alle in Artikel L4142-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehenen Wählbarkeitsbedingungen erfüllt und im Bevölkerungsregister der Gemeinde Bütgenbach eingetragen ist;
- am heutigen Tage weder wegen einer im Gesetz vorgesehenen Verurteilung das Wählbarkeitsrecht verloren hat, noch eine Aberkennung des Wahlrechtes erfahren, und auch nicht eine zeitweilige Aberkennung des Wahlrechtes für eine noch nicht abgelaufene Frist erfahren hat;
- nicht, selbst mit Strafaufschub, wegen einer der in den Artikeln 240, 241, 243 und 245-248 des Strafgesetzbuches vorgesehenen, und in der Ausübung von Gemeindefunktionen begangenen Vergehen, im Verlaufe der letzten zwölf Jahre verurteilt worden ist;

In Anbetracht, dass sie sich in keiner der in den Artikeln L1125-1 bis L1125-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehenen Unvereinbarkeitsfälle befindet;

In Anbetracht, dass daher einer Bestätigung ihrer Befugnisse nichts im Wege steht und Frau SCHOMMER Inge als Gemeinderatsmitglied eingeführt werden kann:

BESTÄTIGT demnach die Befugnisse von Frau SCHOMMER Inge in Weywertz, erstes Ersatzmitglied der Liste „GFA-Wechsel“, und führt diese als Nachfolgerin des zurückgetretenen Ratsmitgliedes, Frau Sabine CREMER, in den Gemeinderat ein.

Hiernach leistet Frau SCHOMMER folgenden Eid vor dem Vorsitzenden: „Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Staatsverfassung und den Gesetzen des Belgischen Volkes“.

#### **4° Neubenennungen in den Ausschüssen des Gemeinderates sowie in Interkommunale Vereinigungen und Gesellschaften, deren Mitglied die Gemeinde ist.**

Auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderates vom 28.01.2013, mit welchem die Vertreter der Gemeinde in verschiedene Gesellschaften bzw. Vereinigungen ohne Erwerbszweck, deren Mitglied die Gemeinde ist, bestimmt wurden;

Angesichts dessen, dass Frau Sabine CREMER nicht mehr Mitglied des Gemeinderates ist und sie daher als Vertreterin in verschiedenen Gremien ebenfalls ersetzt werden sollte;

Auf Vorschlag der Fraktion GFA-Wechsel;

Auf Grund des Artikels L1122-34 § 2 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

- A. Vertretung in den Ausschüssen des Gemeinderates:
  - Frau SCHOMMER wird Frau CREMER in der Schulkommission ersetzen;
  - In der Forst- und Landwirtschaftskommission wird Frau MARGRAFF Frau CREMER ersetzen;
  - In der Sport- und Kulturkommission wird Frau SCHOMMER die Stelle von Frau MARGRAFF einnehmen;
- B. Vertretung in den Generalversammlungen der Interkommunalen:
  - Frau SCHOMMER wird Frau CREMER in der Interkommunale ORES ersetzen;
  - Herr HEINDRICHS wird Frau CREMER in der Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft ersetzen;
- C. Vertretung in anderen Gesellschaften:
  - Frau SCHOMMER wird Frau CREMER im Naturpark Hohes Venn - Eifel ersetzen;
- Mitteilung über die Änderung ergeht an die betreffende Gesellschaft oder Vereinigung.

#### **5° Jahresbericht des Gemeindegremiums über die Lage der Verwaltung.**

Auf Grund von Artikel L1122-23 des KLDD nimmt der Rat den vorliegenden Jahresbericht des Gemeindegremiums betreffend das Wirtschaftsjahr 2012/2013 zur Kenntnis.

#### **6° Genehmigung des Gemeindehaushaltes 2015.**

Auf Grund der vorliegenden Vorschläge eines ordentlichen und eines außerordentlichen Haushaltsplans für das Jahr 2015;

Auf Grund des von Artikel L1124-40 §1, 3° des KDLL, vom Finanzdirektor am 10.12.2014 abgegebenen Gutachten zur Frage der Gesetzmäßigkeit des vorliegenden Haushaltsvorschlages;

Auf Grund der von Artikel L1211-2 §2 des KDLL am 01.12.2014 stattgefundenen Konzertierung des Direktionsausschusses;

Auf Grund von Artikel L1312-2 des KDLL bezüglich der Verabschiedung des Gemeindehaushaltes;

Nachdem diese Vorschläge ausgiebig diskutiert wurden:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER M.-P., FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK) bei 6 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau SCHOMMER I., Frau MARGRAFF, die HH FINK, BRÜSSELMANS und CHRISTEN):

- der wie nachfolgend schließende Gemeindehaushalt des Jahres 2015 wird genehmigt:

**a. ORDENTLICHER DIENST**

EINNAHMEN	- 8.116.357,61 €
AUSGABEN	- 8.135.201,95 €
Überschuss	- 18.844,34 €

**b. AUSSERORDENTLICHER DIENST**

EINNAHMEN	- 3.672.214,15 €
AUSGABEN	- 3.672.214,15 €

- gegenwärtiger Beschluss wird der Billigung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterworfen.

**7° Genehmigung der kommunalen Dotation an die Polizeizone "Eifel".**

Auf Grund des Gesetzes vom 07.12.1998 bezüglich der auf zwei Ebenen integrierten Polizei;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Bütgenbach der Polizeizone Eifel angehört;

In Anbetracht, dass die Zone durch die Gemeinden, welche ihr angehören, mittels einer jährlichen Dotation finanziert wird;

In Anbetracht, dass der Anteil der Gemeinde Bütgenbach laut Haushaltsplan des Jahres 2015 auf 242.484,00 € veranschlagt wurde;

Auf Grund des von Artikel L1124-40 §1, 3° des KDLL, vom Finanzdirektor am 10.12.2014 abgegebenen Gutachtens zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Nach Anhören des Berichtes des Bürgermeister-Vorsitzenden;

Auf Grund von Artikel L1321-1, 18° des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

1. der Polizeizone Eifel wird für das Jahr 2015 eine Dotation in Höhe von 242.484,00 €, anhand der im Haushaltsplan 2015 vorgesehenen Mittel bewilligt;
2. Mitteilung hierüber ergeht an:
  - den Herrn Provinzgouverneur;
  - die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
  - den Herrn Zonenchef der Polizeizone Eifel;
  - den Herrn Finanzdirektor.

**8° Genehmigung des Funktionszuschusses 2015 an den Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach.**

Auf Grund dessen, dass der VoG „Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach“ zur Erfüllung der in den Satzungen vorgesehenen Aufgaben ein Funktionszuschuss für das Jahr 2015 in Höhe von 60.000,00 € bewilligt werden sollte;

In Anbetracht, dass die Mittel zur Bestreitung dieses Funktionszuschusses im ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2015 vorgesehen wurden;

Auf Grund des von Artikel L1124-40 §1, 3° des KDLL, vom Finanzdirektor am 10.12.2014 abgegebenen Gutachtens zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

- der VoG „Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach“ wird ein Funktionszuschuss in Höhe von 60.000,00 € für das Jahr 2015 bewilligt;
- die Auszahlung der Mittel erfolgt über Artikel 569/332-03 des ordentlichen Haushaltes 2015;
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

**9° Genehmigung des Forstkulturplans 2015.**

Auf Grund des vorliegenden Vorschlags des Forstamtes von ELSENBORN betreffend die Aufstellung der laufenden Aufwendungen zu Forstarbeiten während des Jahres 2015 über einen Gesamtbetrag von 162.912,00 €;

In Anbetracht, dass diese Aufwendungen in den ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2015 aufgenommen wurden und daher genehmigt werden können;

Angesichts dessen, dass die Kostenvoranschläge die klassischen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Gemeindewaldungen beinhalten;

Auf Grund der Finanzlage:

BESCHLIESST einstimmig:

- der ordentliche Forstkulturplan der nicht bezuschussbaren Arbeiten des Jahres 2015 über einen Gesamtbetrag von 162.912,00 € wird genehmigt;
- die entsprechenden Mittel zur Bestreitung dieser Kosten wurden im ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2015 eingetragen;
- Mitteilung hiervon ergeht an das Forstamt Elsenborn.

## **10° IMMOBILIEN:**

### **a. Endgültiger Beschluss über den unentgeltlichen Erwerb eines Teilgrundstücks von ELECTRABEL in Berg, Zum See (neue Verkehrsinsel).**

In Anbetracht dessen, dass die Gesellschaft ELECTRABEL der Gemeinde erlaubt hatte eine Zufahrt zum See von Bütgenbach auf deren Gelände in Berg neu und besser zu gestalten;

In Anbetracht, dass ELECTRABEL in Aussicht gestellt hatte das betroffene Gelände, nach Beendigung der Arbeiten, unentgeltlich an die Gemeinde abzutreten;

Auf Grund des vorliegenden Vermessungsplans durch Landmesser SCHMITZ in Spa vom 26.05.2014, wonach der Gemeinde zwei Teilgrundstücke, nämlich von 728 m<sup>2</sup>, zu entnehmen aus der Parzelle Nr. 88a der Flur C, sowie von 205 m<sup>2</sup>, zu entnehmen aus der Parzelle Nr. 78b der Flur C, durch ELECTRABEL abgetreten würden;

Auf Grund des schriftlichen Einverständnisses der Eigentümerin zum vorliegenden Vermessungsplan;

In Anbetracht, dass die Abtretung unentgeltlich erfolgt und aus Gründen des öffentlichen Nutzens;

Nach Durchsicht des vorliegenden Modells einer Urkunde vor Notar;

Auf Vorschlag des Kollegiums:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der unentgeltliche Erwerb von zwei Teilgrundstücken der Gesellschaft ELECTRABEL, gemäß Vermessungsplan vom 26.05.2014 von Landmesser SCHMITZ in Spa, wird hiermit genehmigt.

Demnach erwirbt die Gemeinde ein Teilgrundstück von 728 m<sup>2</sup> sowie ein anderes von 205 m<sup>2</sup>, zu entnehmen aus den Parzellen Nr. 88a und 78b der Flur C in Berg.

**Art. 2:** Der Erwerb erfolgt aus Gründen des öffentlichen Nutzens. Das Modell einer Kaufurkunde vor Notar wird hiermit angenommen.

**Art. 3:** Abschrift von gegenwärtigem Beschluss ergeht an die Gesellschaft ELECTRABEL. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

### **b. Endgültiger Beschluss über den Verkauf eines Grundstücks aus dem Gewerbegebiet „Domäne“.** **Antrag der Gesellschaft TECHNICUVE, Bütgenbach.**

Auf Grund des Antrages der Gesellschaft TECHNICUVE en Belgique in Bütgenbach, Burgstrasse 24, auf Erwerb eines Grundstücks im Gewerbegebiet der „Domäne“ zwecks Ansiedlung der Unternehmensaktivitäten;

In Anbetracht, dass es sich hierbei um ein insgesamt 1.076 m<sup>2</sup> großes Grundstück, katastriert Nr. 16r der Flur E in Bütgenbach, Domäne, handelt;

Angesichts dessen, dass für dieses Grundstück, wegen der doch geringen Flächengröße, kein zwingendes Baufeld vorgesehen wurde und es sich in diesem Falle empfiehlt den sogenannten Mischpreis zwischen bebaubarem Gelände und Freizone im Gewerbegebiet „Domäne“ anzuwenden;

Auf Grund des diesbezüglich vorliegenden Einverständnisses des Käufers zu einem Gesamtkaufpreis von 5.380,00 €;

Auf Grund der besonderen Bedingungen über den Verkauf von Gelände innerhalb des Gewerbegebietes;

Auf Grund des vorliegenden Vorschlages einer Verkaufsurkunde vor Notar;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der Gesellschaft TECHNICUVE en Belgique in Bütgenbach, Burgstrasse 24 wird das insgesamt 1.076 m<sup>2</sup> große Grundstück Nr. 16r der Flur E in Bütgenbach, Domäne zum Preise von 5.380,00 € zur Ansiedlung der Unternehmensaktivitäten verkauft.

**Art. 2:** Der in Artikel 1 umschriebene Verkauf erfolgt des Weiteren zu den besonderen Bedingungen betreffend den Verkauf von Gelände innerhalb des Gewerbegebietes "Domäne". Zu diesem Zwecke wird das vorliegende Modell einer Verkaufsurkunde vor Notar angenommen.

**Art. 3:** Abschrift von gegenwärtigem Beschluss ergeht an den Antragsteller. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

**c. Endgültiger Beschluss über einen Erbpachtvertrag mit der Gesellschaft ORES für einen Wegeabsplass in Weywertz, Hinter der Heck zum Bau einer Trafokabine.**

Auf Grund seines prinzipiellen Beschlusses vom 23.10.2014, mit welchem der Gesellschaft ORES ein Trennstück, zu entnehmen aus der Parzelle Nr. 2c17 der Flur E, Gemarkung Weywertz, zum Bau einer Stromkabine in Erbpacht übertragen werden sollte;

Auf Grund des vorliegenden Vermessungsplans von Landmesser SCHEEN-LECOQ in Weimes vom 22.09.2014, wonach das in Erbpacht zu übertragende Teilgrundstück aus der Parzelle Nr. 2c17 der Flur E eine Fläche von 107,4 m<sup>2</sup> aufweist;

Auf Grund des vorliegenden Vorschlags eines Erbpachtvertrages über die Dauer von 30 Jahre bei einer jährlichen, indexierbaren Pacht von 180 €

Angesichts dessen, dass die Antragstellerin hierzu ihr Einverständnis erklärt;

In Erwägung, dass die öffentliche Untersuchung zu keinerlei Bemerkung geführt hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der Gesellschaft ORES wird ein Trennstück von 107,4 m<sup>2</sup>, zu entnehmen aus der Parzelle Nr. 2c17 der Flur E, der Gemeinde gehörend, zum Bau einer Stromkabine in Erbpacht übertragen.

**Art. 2:** Der Erbpachtvertrag hat eine Dauer von 30 Jahren und die jährliche, indexierbare Pacht beträgt 180,00 €.

Das vorliegende Modell eines Erbpachtvertrages vor Notar wird hiermit angenommen.

**Art. 3:** Abschrift von gegenwärtigem Beschluss ergeht an die Antragstellerin. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

**11° Genehmigung des Ankaufs eines Kleintransporters für den Arbeiterdienst. Festlegung der Bedingungen eines Lieferauftrages.**

In Anbetracht, dass für den Arbeiterdienst der Gemeinde ein gebrauchter Kleintransporter angeschafft werden sollte;

In Anbetracht, dass sich die Kosten einer solchen Anschaffung auf einen Höchstbetrag von 13.000 € inkl. der MwSt. belaufen könnten;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, die Verhandlungsprozedur ohne Veröffentlichung zur Auftragsvergabe vorzusehen;

Auf Grund des vorliegenden besonderen Lastenheftes;

In Anbetracht, dass die nötigen Mittel zur Anschaffung eines solchen Fahrzeuges im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres unter Artikel 421/743-52 eingetragen wurden;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere von Artikel 26 § 1 und die Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel 1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der Ankauf eines gebrauchten Kleintransporters für den Arbeiterdienst der Gemeinde über einen Höchstbetrag von 13.000,00 € MwSt. einbegriffen wird hiermit genehmigt.

**Art. 2:** Der Ankauf erfolgt im Rahmen einer Verhandlungsprozedur ohne Veröffentlichung. Die vorliegenden Auftragsbedingungen werden hierzu angenommen.

**Art. 3:** Die Finanzierung der Ausgabe erfolgt über Artikel 421/743-52 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2014.

**Art. 4:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.  
Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde

## **12° Allgemeine verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinde - Genehmigung von Abänderungen.**

Auf Grund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 119, 119bis und 135;  
Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vom 22.04.2004, abgeändert durch Dekret vom 08.12.2005 sowie des Dekretes des Wallonischen Regionalrates vom 27.05.2004 zur Bestätigung des Erlasses vom 22. April 2004, insbesondere der Artikel L 1122-30, L 1122-32, L 1122-33, L 1113-1;

Auf Grund seines Beschlusses vom 09.08.2007, durch welchen der Gemeinderat die allgemeine verwaltungspolizeiliche Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Bütgenbach verabschiedet hat, abgeändert durch die Beschlüsse vom 21.02.2008 und vom 28.11.2013;

In Anbetracht, dass die Verordnung gründlich durch die Dienste der Polizeizone „Eifel“ überarbeitet wurde und von den einzelnen Gemeinden der Zone für ihren Geltungsbereich angenommen werden sollte;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Polizeirates der Polizeizone in seiner Sitzung vom 06.11.2014;

Nachdem ein Abänderungsvorschlag von RM FINK, dahin zielend die in Art. 26 der Verordnung vorgesehene Frist vom 01. November auf den 01. März festzulegen, mit 5 Stimmen dafür (Herr HEINDRICHS, Frau SCHOMMER I., Frau MARGRAFF, die HH FINK und BRÜSSELMANS), 11 Stimmen dagegen (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER M.-P., Herr FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK), bei einer Enthaltung (RM CHRISTEN) abgelehnt wurde:

VERORDNET mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER M.-P., Herr FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK), bei 6 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Frau SCHOMMER I., Frau MARGRAFF, die HH FINK, BRÜSSELMANS und CHRISTEN):

**Einziger Artikel:** Die allgemeine Verwaltungspolizeiliche Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Bütgenbach wird wie folgt abgeändert:

### **„TITEL 2: SICHERER UND UNGEHINDERTER VERKEHR AUF ÖFFENTLICHER STRASSE**

[...]

#### **KAPITEL II: PRIVATE BENUTZUNG DER ÖFFENTLICHEN STRASSE**

##### **Artikel 5-8**

Die Verstöße im Bereich der privaten Benutzung der öffentlichen Straße werden über das Dekret über das kommunale Verkehrswegenetz vom 6. Februar 2014 verfolgt.

#### **KAPITEL III: AUSFÜHRUNG VON ARBEITEN AUF ÖFFENTLICHER STRASSE**

##### **Artikel 9-14**

Die Verstöße im Bereich der Ausführung von Arbeiten auf öffentlicher Straße werden über das Dekret über das kommunale Verkehrswegenetz vom 6. Februar 2014 verfolgt.

#### **KAPITEL V: AUSLICHTEN VON ANPFLANZUNGEN AUF PRIVATEIGENTUM LÄNGS DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGE**

##### **Artikel 26**

26.1. Jeder Anlieger, der Eigentümer, Mieter oder Bewirtschafter des betreffenden Geländes ist, muss dafür sorgen, dass:

- das Ausästen von Bäumen und Hecken jährlich vor dem 1. November vorgenommen wird;
- die Hecken und Anpflanzungen, durch die das Eigentum und die öffentliche Straße begrenzt werden oder die in der Nähe der öffentlichen Straße angelegt sind, während des ganzen Jahres so gepflegt werden, dass sie nicht auf die öffentliche Straße ragen, keine Sichtbehinderung darstellen und niemanden behindern;
- die Hecken oder Anpflanzungen, die Hinweisschilder, die Stromversorgung, das Kabelfernsehen oder die öffentliche Beleuchtung, Elektro-, Telefon- oder Fernsehverteilermasten oder -kasten und die Bürgersteige frei bleiben.

26.2. Die Hecke oder die Schößlinge, welche in der Hecke wachsen, müssen auf eine Höhe von 1,40 m begrenzt bleiben, insofern die Hecke sich auf einem Abstand unter drei Metern von der Grenze der Straßenfahrbahn befindet. Für die Anpflanzung und das Beibehalten von Hecken in einem Abstand unter

drei Metern vor der Grenze der Straßenfahrbahn ist die Genehmigung des Gemeindegremiums erforderlich.

[...]

#### **TITEL 14: PLAKATIEREN**

##### Artikel 173

Die Verstöße im Bereich Plakatieren werden über das Dekret über das kommunale Verkehrsnetz vom 6. Februar 2014 verfolgt.

#### **TITEL 15: WAHLWERBUNG AUF DEM GEBIET DER GEMEINDE**

##### Artikel 174

Im Bereich Wahlwerbung gelten die entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Gemeinde.

174.1. Jedwede Anbringung von Wahlwerbung, sei es auf Privateigentum ohne die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers oder des Nutznießers, oder auf öffentlicher Straße (z. B. Kalkinschriften) und auf städtischem Eigentum, ist verboten.

174.2. Das Anbringen dieser Werbung ist ebenfalls auf den Masten der Straßenbeleuchtung oder sonstigen der Energieversorgung dienenden Anlagen sowie an Bäumen verboten.

Die in Zuwiderhandlung gegen vorliegende Verordnung angebrachte Wahlwerbung wird kostenpflichtig entfernt.

#### **TITEL 21: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

[...]

#### **KAPITEL II: WIEDERHOLUNGSTAT**

##### Artikel 194

194.1. Wird gegen einen Artikel zum wiederholten Mal innerhalb der letzten 24 Monate ab dem Datum des vollstreckbaren Beschlusses durch den Vollstreckungsbeamten verstoßen, können die in der vorliegenden Polizeiverordnung vorgesehenen Verwaltungsgeldstrafen verdoppelt werden, ohne jedoch das gesetzlich vorgeschriebene Maximum von 250 € 350 € zu überschreiten.

194.2. Minderjährigen, die zum Zeitpunkt der Tat das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, selbst wenn sie zum Zeitpunkt des Beschlusses bereits volljährig sind, kann eine Verwaltungsgeldstrafe auferlegt werden. In diesem Fall, und selbst im Fall einer Wiederholungstat, ist der Höchstbetrag jedoch auf 125€ festgelegt.

#### **TITEL 22: VERSTÖSSE GEGEN FRÜHERE ARTIKEL DES TITELS X DES STRAFGESETZBUCHES**

[...]

#### **KAPITEL III: GEMISCHTE STRAFTATEN DRITTER GRUPPE (COL-1/2006)**

##### Artikel 206

Mit einer Polizeistrafe werden geahndet:

Straftaten ersten Grades, Verstöße gegen die in den Artikeln 327-330 (Attentatdrohung gegen Personen), 398 (Körperverletzung), 448 (Beleidigung), 461, und 463 (einfacher Diebstahl) und 521 Abs. 3 (Zerstörung oder Außerfunktionssetzung von Fahrzeugen) des Strafgesetzbuches festgelegten Bestimmungen.

#### **TITEL 23: STRAFBESTIMMUNGEN**

#### **KAPITEL I: VERSTÖSSE GEGEN DIE EINHEITLICHE POLIZEIVERORDNUNG**

##### Artikel 207

Verstöße gegen die vorliegende Polizeiverordnung können mit einer Verwaltungsstrafe zwischen 50 und 250 € (ab 01.01.2014 bis zu 350 € ) geahndet werden

#### **KAPITEL II: ANZAHLUNG DER GELDBUSSE**

[...]

Hinzufügen:

#### **KAPITEL III: SOFORTIGE ERHEBUNG - DIREKTZAHLUNG**

##### Artikel 209:

Dieser Artikel gilt für die in Artikel 2 und 3, Punkt 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungsanktionen genannten Verstöße, die von einer natürlichen Person begangen wurden, die weder Wohnsitz noch festen Aufenthaltsort in Belgien hat.

Die in diesem Kapitel vorgesehene Sofortige Erhebung kann ausschließlich von Personalmitgliedern des Einsatzkaders der föderalen und lokalen Polizei eingefordert werden.

Eine administrative Geldbuße kann nur mit Einverständnis des Zuwiderhandelnden sofort eingezogen werden.

Im Falle einer Direktzahlung setzen die in Artikel 35 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 angeführten Personen den Zuwiderhandelnden über sämtliche Rechte in Kenntnis.

Bei Zuwiderhandlungen, für die ausschließlich eine Verwaltungsstrafe auferlegt werden kann, kann ein Höchstbetrag von 25 Euro pro Zuwiderhandlung und ein Höchstbetrag von 100 Euro bei mehr als vier festgestellten Zuwiderhandlungen des Betreffenden sofort eingezogen werden.

Eine Direktzahlung ist ausgeschlossen:

1° bei Zuwiderhandelnden unter 18 Jahren oder bei entmündigten oder verlängert minderjährigen Zuwiderhandelnden;

2° wenn eine der gleichzeitig festgestellten Zuwiderhandlungen nicht unter dieses Verfahren fällt.

Die Zahlung der administrativen Geldbuße erfolgt per Bank- oder Kreditkarte, per Überweisung oder in bar.

Im Falle der in Artikel 3, Punkt 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 genannten Zuwiderhandlungen wird das Protokoll zur sofortigen Einziehung der Verwaltungsstrafe dem sanktionierenden Beamten und dem Prokurator des Königs innerhalb von 14 Tagen übermittelt.

Durch die sofortige Zahlung des Betrags erlischt die Möglichkeit, dem Zuwiderhandelnden eine administrative Geldbuße für den betreffenden Sachverhalt aufzuerlegen.

Durch die sofortige Zahlung des Betrags wird der Prokurator weder davon abgehalten, die Artikel 216bis oder 216ter des Strafprozessgesetzbuches anzuwenden, noch Strafverfolgungen einzuleiten. Bei einer Anwendung von Artikel 216bis oder 216ter des Strafprozessgesetzbuches wird die sofort eingezogene Summe dem Betrag angerechnet, der von der Staatsanwaltschaft festgelegt ist und wird der etwaige Mehrbetrag zurückerstattet.

Im Falle einer Verurteilung der betroffenen Person wird der sofort eingezogene Betrag den an den Staat zu zahlenden Gerichtskosten und der auferlegten Geldstrafe angerechnet und der etwaige Mehrbetrag zurückerstattet.

Im Falle eines Freispruchs wird der sofort eingezogene Betrag zurückerstattet.

Im Falle einer bedingten Verurteilung wird der sofort eingezogene Betrag nach Abzug der Gerichtskosten zurückerstattet.

Im Falle einer Arbeitsstrafe wird der sofort eingezogene Betrag den an den Staat zu zahlenden Gerichtskosten angerechnet und der etwaige Mehrbetrag zurückerstattet.

Im Falle einer einfachen Schuldigerklärung wird der sofort eingezogene Betrag den an den Staat zu zahlenden Gerichtskosten angerechnet und der etwaige Mehrbetrag zurückerstattet.

## **TITEL 24: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **KAPITEL I: AUFHEBENDE BESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 209 210**

210.1. Die früheren Verordnungen des Gemeinderates, die die in vorliegender Verordnung behandelten Angelegenheiten zum Gegenstand haben, werden ab dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

210.2. Wenn eine Bestimmung vorliegender Verordnung jedoch Gegenstand einer Nichtigkeitsklage ist, wird das Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung aufgeschoben, bis der Staatsrat über diesen Punkt befunden hat.

210.3. In Abweichung von den in Artikel 210.1. erwähnten Bestimmungen bleiben die eventuellen Bestimmungen der früheren Gemeindeverordnung in Bezug auf den gleichen Gegenstand in dem in Artikel 210.2. erwähnten Fall in Kraft, bis der Staatsrat über eine oder mehrere eventuell angefochtene Bestimmungen vorliegender Verordnung befindet, sofern der Staatsrat die Gültigkeit der eventuell angefochtenen Bestimmung(en) vorliegender Verordnung bestätigt.

210.4. In Abweichung von den in Artikel 210.1. erwähnten Bestimmungen bleiben die eventuellen Bestimmungen der früheren Gemeindeverordnung in Bezug auf den gleichen Gegenstand in dem in Artikel 210.2. erwähnten Fall ohne zeitliche Begrenzung in Kraft, wenn der Staatsrat eine oder mehrere angefochtene Bestimmungen vorliegender Verordnung für nichtig erklärt.

### **KAPITEL II: INKRAFTTRETEN**

#### **Artikel 211**

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 210 tritt vorliegende Verordnung nach ihrer Genehmigung durch die jeweiligen Gemeinderäte am 01.01.2015 in Kraft."

## **13 Dekret vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz: Antrag auf Zurverfügungstellung eines Provincialbeamten zur Auferlegung der Verwaltungssanktionen.**

Auf Grund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;



Auf Grund von Titel 7, Kapitel I „Straftaten“;

Auf Grund von Titel 7, Kapitel V „administrative Geldbußen“, insbesondere dessen Artikel 60, worin geschrieben steht, dass es dem Gemeinderat obliegt, einen oder mehrere Beamten, die dazu befugt sind, die administrativen Geldbußen zu verhängen, bezeichnet, wobei er auf einen Provinzialbeamten zurückgreifen kann;

Auf Grund der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinde, die in ihrer Fassung vom heutigen Tage auch das Ahnden von Strafen in Bezug auf die Gesetzgebung über das kommunale Wegenetz vorsieht;

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

- Beim Ständigen Ausschuss des Provinzialrates in Lüttich die Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten, der dazu befugt ist, gemäß dem Dekret vom 06.02.2014 und in Einklang mit der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung, für die auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach festgestellten Straftaten, die gemäß Titel 7, Kapitel I des Dekretes vorgesehenen administrativen Geldbußen zu verhängen.

#### **14° Genehmigung einer Zusatzvereinbarung zwischen der Gemeinde Bütgenbach und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Finanzierung des Um- und Ausbaus der Grundschule Bütgenbach mit Unterbringung des Zentrums für Förderpädagogik.**

Auf Grund seines Beschlusses vom 28.11.2013, mit welchem der Gemeinderat dem Rahmenvertrag und dem Finanzierungsabkommen zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde Bütgenbach über den Betrieb einer Niederlassung des Zentrums für Förderpädagogik auf dem Gelände der Gemeindegrundschule Bütgenbach zustimmte;

Angesichts dessen, dass im Finanzierungsabkommen vorgesehen ist, dass:

- Die Regierung 80 % der Baukosten finanziert und die Gemeinde die restlichen 20 % übernimmt;
- Die Regierung daneben einen Anteil in Höhe von 6 % an den Baukosten übernehmen wird, und zwar für die durch den Bau der Räumlichkeiten des ZFP entstehenden Kosten;

In Erwägung, dass hierüber die Vereinbarung vom 24. Dezember 2013 über die Finanzierung des Um- und Ausbaus der Grundschule Bütgenbach mit Unterbringung des Zentrums abgeschlossen wurde, welche die Bereitstellung der Mittel mittels Anleihe über die Gemeinde über eine sogenannte PPP-Finanzierung vorsah;

Angesichts der Tatsache, dass sich die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft dazu veranlasst sieht auf diese Form der Finanzierung zurückzukommen und die Zuschussmittel auf dem klassischen Wege bereitzustellen;

Auf Grund des hierzu vorliegenden Vorschlages einer Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 24.12.2013:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Die nachfolgende Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 24.12.2013 über die Finanzierung des Um- und Ausbaus der Grundschule Bütgenbach mit Unterbringung des Zentrums für Förderpädagogik zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde Bütgenbach wird hiermit genehmigt:

*„Einziger Artikel - In Abweichung von den Artikeln 1, 2 §1 Absatz 2 und 3 der Vereinbarung gilt für die Bezuschussung des Projekts die im Dekret zur Infrastruktur vom 18. März 2002 vorgesehene Regelung.“*

**Art. 2:** Die HH Bürgermeister und Generaldirektor der Gemeinde sind mit der Unterzeichnung dieser Zusatzvereinbarung beauftragt.

Namens des Rates:

Der Sekretär,  
gez. GILLESSEN M.

Der Vorsitzende,  
gez. DANNEMARK E.

---